

# **Bericht aus Sicht der Mitarbeiterseite von der 178. Vollversammlung der Kommission für das Arbeitsvertragsrecht der bayerischen Diözesen am 12. und 13.07.2017 in Augsburg, Haus St. Ulrich**

## **I. Allgemeines**

### **1. Personalia**

Neu begrüßt wurde auf Mitarbeiterseite Herr Christian Dorn, Pastoralreferent in der Diözese Augsburg, der zum 1. April die Nachfolge von Herrn Reich angetreten hat. Die Kommission verlassen wird Sr. Monika Schmidt, die zur Provinzoberin gewählt wurde und daher die Tätigkeit in der Kommission nicht mehr wahrnehmen kann. Ihre Nachfolge muss noch geklärt werden.

### **2. Berichte**

#### **Bericht aus der Ständigen Arbeitsgruppe Lehrkräfte (StAGL)**

Herr Utschneider erläutert, dass trotz intensiver Auseinandersetzung zum Antragspaket „Nettolücke“ keine Verhandlungs- und Kompromissbereitschaft der Dienstgeberseite erreichbar war. Daher fließt dieses Antragspaket jetzt ohne Beschlussempfehlung in die Vollversammlung ein.

Zu den Themen „Ordnung für Berufsbezeichnungen“ und „Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen“ konnten Beschlussempfehlungen erarbeitet werden. Ein Antrag der Dienstgeberseite, die Möglichkeit der Kündigung für Lehrkräfte, die einen Arbeitsvertrag bereits unterzeichnet, aber die Tätigkeit noch nicht aufgenommen haben, auszuschließen, fand nicht die notwendige Mehrheit.

#### **Bericht aus der zentralen Kommission und dem Arbeitsrechtsausschuss (ARA)**

Herr Winter berichtet aus der zentralen Kommission. Am 28. Juni hat eine Sondersitzung in Frankfurt stattgefunden. Dabei ging es darum, einen Ausschuss „Sachgrundlose Befristung“ einzusetzen, der bis zur regulären Versammlung im November eine Beschlussvorlage erarbeiten soll. Der Ausschuss besteht aus je 4 Mitgliedern der beiden Seiten, darunter aus Bayern Herr Kastl.

Aus dem Arbeitsrechtsausschuss berichtet Herr Hoppe. Themen waren hier die am 18. Juli anstehende mündliche Verhandlung des EuGH zur Frage der Religionszugehörigkeit als Einstellungskriterium (Fall Egenberger), die Novellierung der Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO), Regelungsbedarfe in der Zentral-KODA-Ordnung sowie Erörterungen zur rechtlichen Qualität von Dienstvereinbarungen nach MAVO.

#### **Gesprächsrunde „Dokumentation der bisherigen Arbeit der KODA bzw. Kommission“**

Am 5. Juli traf sich eine Runde aus aktuellen und ehemaligen Vorsitzenden der Kommission, um erste Überlegungen anzustellen, wie die Anregung des Vorsitzenden der Bayerischen Bischofskonferenz, Kardinal Marx, umsetzbar wäre, der vorgeschlagen hatte, die Geschichte der Kommission zu dokumentieren und aufzuarbeiten. Es wurde vereinbart, zunächst Interviews mit Zeitzeugen (Gründungsmitgliedern) zu führen und die Aktenlage zu erheben. Erst danach soll überlegt werden, ob eine weitere wissenschaftliche Aufarbeitung erfolgen soll.

## **II. Beratungs- und Beschlussmaterien**

### **Beschlüsse:**

#### **Neufassung der Ordnung für Berufsbezeichnungen von arbeitsvertraglich beschäftigten Lehrkräften (Beschlussvorlage StAGL)**

Die Ordnung für Berufsbezeichnungen für Lehrkräfte an Schulen in kirchlicher Trägerschaft stellt im Wesentlichen eine Beförderungsordnung dar. So regelt sie Voraussetzungen wie Mindestwartezeiten und Mindestbeurteilungsergebnisse für das Führen einer höheren Berufsbezeichnung. Hinzu kommen Regelungen zum jeweiligen Beurteilungsturnus und zur

Anrechenbarkeit von Beschäftigungszeiten an anderen Schularten auf die Wartezeit. Mit der Neuordnung wurde eine praxistaugliche und systematisch einheitliche Regelung geschaffen, die auch den geänderten Funktions- und Führungsstrukturen an Schulen in kirchlicher Trägerschaft Rechnung trägt. In manchen Punkten ist die kirchliche Regelung attraktiver als die staatliche.

### **Anrechnungsstunden für Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen (Beschlussvorlage StAGL)**

An großen Schulen erhalten Beratungslehrkräfte künftig mehr Anrechnungsstunden. An Realschulen sind dies bei bis zu 399 Schülern mindestens eine, ab 400 Schülern mindestens zwei Stunden. Gleiches gilt neu für berufliche Schulen. An Grund- und Mittelschulen sind es bei bis zu 199 Schülern mindestens eine, bis 399 mindestens zwei und darüber mindestens drei Anrechnungsstunden.

Für Schulpsychologen gibt es künftig schon pro 200 (bei Grund- und Mittelschulen pro 150) zu betreuenden Schülern eine Anrechnungsstunde.

### **Ausbildungs- und Prüfpflicht**

Die Kommission hat bisher nicht beschlossen, wie mit der Ausbildungs- und Prüfpflicht, die im TVöD in den grundsätzlichen Eingruppierungsregelungen geregelt ist, umgegangen werden soll. Da hier die Auswirkungen insbesondere auf kleine Verwaltungen zu prüfen sind, soll eine entsprechende Regelung erst zum 1. September 2018 in Kraft treten.

### **Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung für Beschäftigte zur persönlichen Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen**

Im Sozialgesetzbuch VIII wurde der Kreis von Straftaten, die eine Tätigkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausschließen, geringfügig erweitert. Entsprechend wurde die Anlage G ABD, Teil A, 1. (Selbstauskunft) an diese Neuregelung angepasst.

### **Förderschulzulage für kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising**

Kirchliche Schulbeauftragte in der Erzdiözese München und Freising üben ihr Amt im Rahmen von Anrechnungsstunden aus, die mit der Förderschulzulage vergütet werden. Dies ist in einer Protokollnotiz zu § 8 der Entgeltordnung für Religionslehrerinnen und Religionslehrer (ABD, Teil A, 2.6.) festgehalten. Die befristete Regelung wurde um ein Jahr bis 31. August 2018 verlängert, weil ab Herbst eine Arbeitsgruppe der Kommission sich insgesamt mit der Vergütung und Anrechnung von Stunden für zusätzliche Aufgaben befassen soll.

### **Redaktionelle Änderungen des ABD in Umsetzung von Tarifverträgen**

In Umsetzung der Änderungstarifverträge Nr. 13 zum TVöD, Nr. 22 zum TVöD Besonderer Teil Verwaltung (BT-V) und Nr. 12 zum TVÜ-VKA wurden die entsprechenden redaktionellen Änderungen im ABD vorgenommen.

### **Redaktionelle Änderungen in Umsetzung der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung**

Da die Bayerische Regional-KODA-Ordnung die Bezeichnungen für die Kommission und für das Arbeitsvertragsrecht geändert hat, indem sie nur noch von den bayerischen Diözesen spricht, muss an zahlreichen Stellen der bisherige Klammerzusatz „(Erz-)“ gestrichen werden.

### **Arbeitszeitkontenregelung – Aufhebung der befristeten Laufzeit**

Die Arbeitszeitkontenregelung (ABD Teil D, 4.) wurde zunächst bis 31. August 2018 verlängert. Bis dahin soll auch geklärt werden, ob zusätzlich die Arbeitszeitkontenregelung des § 10 TVöD ins ABD aufgenommen werden soll. Danach kann die Befristung der Laufzeit des Teils D, 4. aufgehoben werden.

### **Weitere Beschlussmaterien:**

### **Entgeltordnung für Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche und Erwachsene**

Es besteht Einigkeit in der Kommission, dass künftig Beschäftigte in der kirchlichen Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche nicht mehr schlechter bezahlt sein sollen als solche in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Erwachsene. Nicht abschließend geklärt werden konnten der Zeitpunkt und die genauen Modalitäten des Übergangs, insbesondere inwiefern dann die Regelungen zur Überleitung in die neue Entgeltordnung Anwendung finden sollen. Das Thema

wurde in den Vorbereitungsausschuss zurückverwiesen und soll im September in einer außerordentlichen Vollversammlung zum Abschluss gebracht werden.

### **Altersteilzeitregelung für schwerbehinderte Menschen**

Schwerbehinderten Beschäftigten soll ermöglicht werden, dass sie nicht erst mit 60 Jahren sondern schon mit 58 Jahren Altersteilzeit in Anspruch nehmen können. Fraglich ist, wie dies auch über die Quote von 2,5 Prozent der Beschäftigten eines Arbeitgebers hinaus möglich sein soll. Einerseits sollen große Arbeitgeber nicht überlastet werden, andererseits soll schwerbehinderten Menschen auch in kleinen Einrichtungen Altersteilzeit gewährt werden können. Da eine abschließende Verständigung hierüber nicht möglich war, soll das Thema ebenfalls im September in einer außerordentlichen Vollversammlung zum Abschluss gebracht werden.

### **Beschäftigte mit betrieblicher Altersversorgung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse KZVK**

Da es auch im Geltungsbereich des ABD eine Einrichtung gibt, für deren Beschäftigte die betriebliche Altersversorgung über die Kirchliche Zusatzversorgung KZVK läuft, bedarf es entsprechender Regelungen im ABD. Der ursprüngliche Ansatz, dies in einer eigenen Versorgungsordnung C abzubilden, erscheint nicht mehr als der beste. Vielmehr soll zunächst die Versorgungsordnung A nachgepflegt und so an den aktuellen Tarifstand angepasst werden. Hierüber sollte es eine Möglichkeit geben, auch die KZVK zu erfassen. Der Antrag wird in den Vorbereitungsausschuss zurückverwiesen.

### **Klarstellung zur Eingruppierung von Leitungen in Kindertageseinrichtungen (Durchschnittsbelegung)**

Die Eingruppierung von Leitungen in Kindertageseinrichtungen ist abhängig von der Durchschnittsbelegung im Referenzzeitraum 1. Oktober bis 31. Dezember. Dies ist geregelt in ABD Teil A, 2.3. Nummer 30 Anmerkung 9. Dort findet sich auch noch ein Hinweis, dass Änderungen der Betriebserlaubnis irrelevant sind. Er soll gestrichen werden, da er irreführend ist. Es soll noch geklärt werden, ob man ganz zum Text des TVöD zurückkehrt.

### **Schließung der „Nettolücke“ für Lehrkräfte**

Die drei Anträge, die in der StAGL vielfach diskutiert waren, für die aber keine gemeinsame Beschlussvorlage für die Vollversammlung zustande kam, wurden nun von der Mitarbeiterseite in die Vollversammlung eingebracht: Schließung der Nettolücke im aktiven Dienst, Schließung der Lücke bei der Altersversorgung und Anpassung der Beihilferegelungen. Keiner der Anträge fand die erforderliche Mehrheit. Es wurde jedoch in allen drei Punkten der Vermittlungsausschuss angerufen.

## **III. Beratungsmaterien**

### **Wirtschaftspersonal - Umsetzung der neuen Entgeltordnung**

Die neue Entgeltordnung auf Basis des TVöD (VKA) kennt keine Eingruppierungsvorschriften für Wirtschaftspersonal in Anstalten und Heimen, die bisher eigens im ABD geregelt waren. Weil schon die bisherige Regelung – Heime und Anstalten sind nicht unbedingt mit Tagungshäusern vergleichbar – nicht weiter zielführend erschien und eine Eingruppierung des Wirtschaftspersonal über die Regelungen für Meisterinnen und Meister (ABD Teil A, 2.2.2.) beziehungsweise über das Lohngruppenverzeichnis (ABD Teil A, 2.14) praktikabel erscheint, wird keine eigene Regelung mehr aufgenommen.

### **Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit**

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit sieht eine Freistellung vom bis zu Dreifachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit dieser Beschäftigten vor. Die Mitarbeiterseite strebt eine Regelung an, dass der Arbeitgeber für einen Teil davon (bis zum Einfachen der regelmäßigen Wochenarbeitszeit) diese Freistellung bezahlt gewähren soll. Die Dienstgeberseite sieht noch Beratungsbedarf.

### **Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro**

Von Dienstgeberseite wird eingebracht, dass mit der Umstellung auf die neue Entgeltordnung auffällig ist, dass die Entgeltgruppe 5 („gründliche Fachkenntnisse“, d.h. im Regelfall auch eine einschlägige Ausbildung) in der Entgeltordnung für Beschäftigte im Pfarrbüro nicht besetzt ist. Es gebe aber Bedarf, da gerade in größeren Einheiten auch spezialisierte Arbeitsplätze geschaffen

werden, die das Kriterium für Entgeltgruppe 6 („gründliche und vielseitige Fachkenntnisse“) nicht erfüllen. Dann komme aber nur eine Eingruppierung nach Entgeltgruppe 4 in Betracht. Allerdings werden wohl auch nicht flächendeckend Stellenbewertungen vorgenommen, die diese klare Abgrenzung rechtfertigen. Die Frage muss auch im Kontext der Aufgaben in der Dienstordnung noch genauer betrachtet werden.

#### **Aufhebung der sachgrundlosen Befristung**

Da derzeit bundesweit eine Initiative läuft, bis zum November einen Beschlussvorschlag in der Zentralen Kommission zur Abschaffung der sachgrundlosen Befristung vorliegen zu haben, lässt die Mitarbeiterseite dieses Thema derzeit ruhen. Sie verweist aber auf ihren vorliegenden Antrag, der jederzeit wieder aufgegriffen werden kann, wenn sich auf Bundesebene nichts bewegt.

#### **Schriftformerfordernis Ausschlussfrist**

Ein Antrag der Dienstgeberseite, für die Ausschlussfrist im ABD auf das Schriftformerfordernis zu verzichten, wird zurückgestellt. Es ist nach wie vor unklar, ob dies im Rahmen der AGB-Gesetze erforderlich ist, ob eine Geltung dann für beide Seiten nötig wäre und ob noch weitere Ansprüche im ABD erfasst wären.

### **III. Sonstiges**

#### **Wahl der Vertreter/Vertreterinnen der Beschäftigten in der Kommission am 25. April 2018**

Die Rechtsträgerverzeichnisse aus allen Diözesen liegen vor und werden in den Juliamtsblättern veröffentlicht. Mit der Übernahme der Grundordnung kann es neu hinzugekommene Rechtsträger geben, die aber mangels Neueinstellungen noch keine ABD-Beschäftigten und damit auch keine Wählerinnen oder Wähler haben.

#### **Inhalt der Loseblattsammlung ABD**

Für die anstehende Loseblattsammlung des ABD wird das Inhaltsverzeichnis besprochen. Es besteht weitgehend Einvernehmen. Geklärt werden soll noch bis September, wo konkret Regelungen einzelner Diözesen im ABD am besten verortet sind und wie sie dann veröffentlicht werden.

Die nächste reguläre Vollversammlung der Kommission ist für 29. November 2017 in Augsburg geplant. Voraussichtlich wird am 20. September 2017 in Nürnberg eine zusätzliche Vollversammlung stattfinden.

Der Bericht gibt die Sicht der Mitarbeiterseite wieder und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Beschlüsse unterliegen noch dem bischöflichen Einspruchsrecht und erlangen erst nach Inkraftsetzung im jeweiligen diözesanen Amtsblatt ihre Gültigkeit.

München, den 25. Juli 2017

Robert Winter  
Sprecher der Mitarbeiterseite